

(Mai / 2021)

Neue Rechtsprechung zum Unterhalt bei Scheidung

Das Bundesgericht hat in fünf wichtigen Urteilen seine Rechtsprechung zum Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung angepasst und dabei mehrere bedeutende Praxisänderungen lanciert. Damit wurde der Grundsatz der Eigenverantwortung, wonach jeder Ehegatte nach der Scheidung für sich selbst sorgen soll, ausgeweitet und definiert. Welche Änderungen das Bundesgericht mit seiner neuen Rechtsprechung in die Wege geleitet hat und was dies konkret bedeutet, finden Sie nachfolgend zusammengefasst.

(Quellen: Urteile des BGer 5A_907/2018, 5A_311/2019, 5A_891/2018, 5A_104/2018, 5A_800/2019)

Einheitliche Berechnungsmethode

Die Art und Weise, wie die Berechnung des Unterhalts – ob Kinderunterhalt oder nachehelicher Unterhalt für Ehegatten – erfolgt, war bisher den kantonalen Gerichten überlassen. Dadurch existierten diverse Berechnungsmethoden, welche von Kanton zu Kanton variierten und sich selbst innerhalb eines Kantons je nach Gericht unterscheiden konnten. Dieser Umstand sorgte für Rechtsunsicherheit und machte die Voraussehbarkeit der Höhe der zu erwartenden Unterhaltsbeiträge schwierig.

Das Bundesgericht hat daher festgehalten, dass künftig für sämtliche Unterhaltsberechnungen die sogenannte zweistufige Methode mit Überschussverteilung anzuwenden ist. Das heisst, es wird zunächst das monatliche Gesamteinkommen der Familie (beide Ehegatten, allenfalls auch Kinder) und anschliessend der monatliche Lebensbedarf aller Familienmitglieder berechnet. Sofern nach der Deckung des Bedarfs aller Beteiligten ein Überschuss

besteht, ist dieser angemessen aufzuteilen. Vermag das Einkommen nicht den Bedarf von allen zu decken, werden die vorhandenen Mittel nach Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen primär für den Barbedarf der Kinder verwendet, anschliessend für den Betreuungsunterhalt, sodann für den nachehelichen Unterhalt für Ehegatten und zuletzt für den Unterhalt von volljährigen Kindern.

Nach den Ausführungen zur Berechnung des Unterhalts hat das Bundesgericht auch den Grundsatz bestätigt, wonach Geldunterhalt und Betreuungsleistung gleichwertig sind – das heisst, der Elternanteil, der seinen Beitrag bereits durch die Betreuung der Kinder erbringt, muss nicht auch noch für deren Kosten aufkommen.

Aufgabe der «45er-Regel»

Mit der 45er-Regel wurde bisher ausgesagt, dass es einem Ehegatten bei lebensprägender Ehe nach Erreichen des 45. Lebensjahres im Trennungszeitpunkt nicht mehr zuzumuten ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn er oder sie während der Ehe nicht berufstätig sein konnte.

Das Bundesgericht hat nun festgehalten, dass grundsätzlich immer von der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit auszugehen ist, soweit eine solche auch tatsächlich möglich ist und nichts dagegen spricht, wie beispielsweise die Betreuung kleiner Kinder.

Dabei muss aber noch immer die Situation im Einzelfall geprüft und Kriterien wie das Alter, die Gesundheit, die Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Begriff der «Lebensprägenden Ehe»

Liegt eine lebensprägende Ehe vor, so gibt dies den Ehegatten im Scheidungsfall den Anspruch auf Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards und somit auf Unterhalt. Eine Ehe galt nach der bisherigen Rechtsprechung immer dann als lebens-

prägend, wenn sie entweder 10 Jahre gedauert hat oder aus ihr gemeinsame Kinder entstanden sind.

Das Bundesgericht hat nun festgestellt, dass diese Kriterien zu starr seien. Es hat neu definiert, dass eine Lebensprägung dann vorliegt, wenn ein Ehegatte seine wirtschaftliche Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es daher nicht möglich ist, an die frühere berufliche Laufbahn anzuknüpfen, während der andere Ehegatte sich auf seine Karriere konzentrieren konnte. In diesem Fall ist die Unterhaltsrente unter Berücksichtigung des Einzelfalles zeitlich zu befristen.

Von der «10/16-Regel» zum «Schulstufenmodell»

Zusätzlich zu den oben genannten Neuerungen ist hier auch an die bereits 2018 eingeführte Änderung des Bundesgerichts zum Unterhalt zu erinnern: Nach der bis dahin geltenden «10/16-Regel» musste der Elternteil, der bei der Trennung oder Scheidung die Obhut über die Kinder übernahm und bisher keine Erwerbstätigkeit ausübte, erst ab dem 10. Lebensjahr des jüngsten Kindes eine Arbeitsstelle in einem 50 %-Pensum aufnehmen und ab Erreichen des 16. Lebensjahres dieses Kindes wieder eine Vollzeitstelle antreten.

Mit dem «Schulstufenmodell» führte das Bundesgericht allerdings neue Schwellen ein: Der hauptsächlich betreuende Elternteil soll bereits ab der obligatorischen Einschulung (gemeint ist meist der Kindergarten) des jüngsten Kindes einer Erwerbstätigkeit zu 50 % nachgehen, ab Eintritt in die Sekundarstufe zu 80 %, und ab Vollendung des 16. Lebensjahres wieder eine Erwerbstätigkeit in einem 100 %-Pensum ausüben.

Kommentar und Empfehlung

Die Praxisänderung des Bundesgerichts hat insbesondere bei Ehen, die eine

traditionelle Rollenteilung aufweisen, bei welcher die Frau auf eine Karriere verzichtete, ihre Erwerbstätigkeit praktisch vollständig aufgab und zu Haushalt und Kindern schaute, im Fall einer Scheidung wesentliche Auswirkungen.

Das Prinzip der Eigenverantwortung, also dass auch nach einer Scheidung jeder Ehegatte grundsätzlich für sich selbst zu sorgen hat, bildet die neue Leitplanke – umfangreiche Unterhaltszahlungen an die ehemaligen PartnerInnen sollen nach der neuen Rechtsprechung die Ausnahme bilden. Für Frauen ist ein Wiedereinstieg in das Berufsleben nach langer Zeit der Abwesenheit allerdings nur schwer oder kaum möglich.

Vor diesem Hintergrund ist Eheleuten grundsätzlich zu raten, bereits zu Beginn der Ehe eine Rollenteilung in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung sowie der auch sonst im Haushalt und im Umfeld anfallenden Care-Arbeit anzustreben, welche es beiden Ehegatten erlaubt, im Erwerbsleben bleiben können.

Haben Sie weitere Fragen zum Unterhaltsrecht oder wünschen Sie anwaltliche Beratung und Unterstützung bei Ihrer Scheidung? Gerne bin ich für Sie da!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch
www.schaubhochl.ch